

L e s e f a s s u n g

Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst für die Benutzung der Seebrücke (Strandübergang 12)

Stand:

Gebührensatzung für die Benutzung der Seebrücke vom 20.07.1995 in Kraft seit 01.09.1995

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Seebrücke des Ostseebades Zingst werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Seebrückengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 19.07.1991 (GVOBl. MV S. 247) von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht sind.

§ 2 Berechnungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Benutzungsgebühr für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeuges zugrunde gelegt.
- (2) Für alle unter Benutzung der Seebrücke an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerblichen Personenverkehrs wird ein Brückengeld erhoben.

§ 3 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für Wasserfahrzeuge entsteht mit dem Festmachen des Fahrzeuges. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Festmachen beim Brückenverantwortlichen (Kurverwaltung) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind im Falle der Wasserfahrzeuge deren Eigentümer bzw. Benutzer.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Wasserfahrzeuge entrichten je angefangene 24 Std. bei einer Länge

bis 4 m	7,00 DM
über 4 m – 5 m	8,75 DM
über 5 m – 6 m	10,25 DM
über 6 m – 7 m	12,50 DM
über 7 m – 8 m	14,00 DM
über 8 m – 9 m	15,75 DM
über 9 m – 10 m	17,50 DM
über 10 m – 11 m	19,25 DM
und für jeden weiteren Meter	2,00 DM

- (2) Das Brückengeld beträgt bei jeder Benutzung für 1 Fahrgast, je Eingang und je Ausgang 0,25 DM.

§ 5 Inkrafttreten